



Aufbau-Verlag
Berlin und Weimar



Rütten & Loening
Berlin

AtV

Aufbau
Taschenbuch Verlag

Anlage K74

Treuhandanstalt
Direktorat Sondervermögen
Hans-Beimler-Str. 70-72

10178 Berlin

- durch Boten -

Französische Straße 22
10117 Berlin

Postfach 103
10108 Berlin

Telefon (030) 22 35 - 0
Telefax (030) 22 35 427

Berlin, 29.12.1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie in folgender Angelegenheit:

1. Die Aufbau-Verlag GmbH ist in der ehemals sowjetischen Besatzungszone am 18.08.1945 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden. Gesellschafter war der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, später Kulturbund e.V.. Dessen Vorsitzender, Herr Dr. h.c. Johannes R. Becher, hat am 23.02.1953 die damalige Geschäftsführung des Verlages ermächtigt, dessen Löschung im Handelsregister C der volkseigenen Wirtschaft in die Wco zu leiten. Der Aufbau-Verlag ist in der Folgezeit dann auch im Register der volkseigenen Wirtschaft geführt, jedoch als sogenannter organisationseigener Betrieb der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands behandelt worden. Diese hat im Zuge der Wende 1989/1990 Anfang 1990 mit Wirkung vom 01.01.1990 den Verlag in das Volkseigentum übertragen mit der Folge, daß er als volkseigener Betrieb geführt wurde.

Folgerichtig ist der Verlag nach §11 THG in die Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und als solche im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HBR 35991 eingetragen worden. Den HR-Auszug dazu überreichen wir in

Anlage 1.

Aufbau-Verlag GmbH

Amtsgericht
Charlottenburg
HR B 35 991

Bankverbindung:
Berliner Bank AG
BLZ 1 00 00 00
1001
Ores
BLZ 1 00 00 00
0107678-090

Rütten & Loening
Berlin GmbH

Amtsgericht
Charlottenburg
HR B 37 785

Bankverbindung:
Berliner Bank AG
BLZ 1 00 00 00
100152-000

Die Treuhandanstalt hat die Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch notariellen Vertrag vom 18.09.1991 (Urkunde Nr. 226/1991 Notar D.Müller Berlin) an die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH i.G. verkauft. Die BFL GmbH ist zwischenzeitlich im Handelsregister eingetragen. Durch die Urkunde Nr. 366/1991 des Notars Dr. Günther Paul aus Frankfurt/Main vom 27.09.1991 sind, mit Zustimmung der Treuhandanstalt, Geschäftsanteile an weitere Erwerber übertragen worden.
Wir überreichen Ihnen informatorisch:

Vertrag vom 18.09.1991 (Urkunde 226/1991 Notar D. Müller) in Anlage 2

Vertrag vom 27.09.1991 (Urkunde 366/1991 Notar Dr. Paul) in Anlage 3

2.
Das Landgericht Berlin hat in einer hier rechts-
anhängigen Streitigkeit, in der es um die Frage der
sogenannten Plusauflagen geht, zu erkennen gegeben,
daß es für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse
der Gesellschaft die Entscheidung

KG ZIP 1993, 872

zur Anwendung bringen wolle. Wir überreichen die
Entscheidung informatorisch in

Anlage 4.

Das Kammergericht kommt in diesem rechtskräftigen
Beschuß zu dem Ergebnis, daß eine formwechselnde
Umwandlung von organisationseigenen Betrieben der
ehemaligen DDR-Parteien nicht in Frage komme und
geht im übrigen davon aus, daß auch das
Treuhandgesetz auf sie nicht anzuwenden sei.
Organisationseigene Betriebe seien vielmehr nach §
20 a, 20 b Parteiengesetz / DDR zu behandeln.

3.

Der Verlag befindet sich derzeit in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Rowohlt GmbH Reinbek bei Hamburg um die Inhaberschaft an den Rechten am Werk Carl von Ossietzkys. Die Aufbau-Verlag GmbH nimmt diese Rechte für sich in Anspruch. Das Landgericht Hamburg hat in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.1993 diesen Standpunkt bestätigt und auf dieser Grundlage einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der derzeit diskutiert wird. Die Firma Rowohlt GmbH hat zwischenzeitlich zu erkennen gegeben, daß sie die Parteifähigkeit der Aufbau-Verlag GmbH in Zweifel zu ziehen gedenkt, und zwar unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des Kammergerichts.

Der Verlag hat im übrigen beim Landgericht Berlin Klage gegen die Erben des Schriftstellers Heinrich Mann eingereicht mit dem Ziel, feststellen zu lassen, daß die Rechte an den Werken Heinrich Manns weiterhin bei der Aufbau-Verlag GmbH liegen. Auch im dortigen Verfahren sind entsprechende Einwände der Erben Heinrich Manns gegen die Parteifähigkeit Aufbaus zu erwarten.

4.

Wir bezweifeln die Anwendbarkeit der überreichten Entscheidung des Kammergerichts auf unsere Gesellschaft schon deswegen, weil, wie dargelegt, über den Aufbau-Verlag bereits zum 01.01.1990 verfügt worden ist, während nach § 20 b (1) Parteiengesetz /DDR die Vornahme von Vermögensveränderungen erst "Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes", also seit dem 01.06.1990, der Zustimmung der Kommission bedurfte.

Gleichwohl ist die Rechtsposition des Verlages durch die dargelegten Umstände, die sehr weitreichende Folgen haben können, außerordentlich unsicher und gefährdet, wie nicht besonders zu erwähnen ist.

Diese Rechtsunsicherheit kann keinesfalls zu Lasten des Verlages gehen. Wir bitten Sie deswegen darum, vor dem Hintergrund der Umstände - vorbehaltlich der abschließenden rechtlichen Klärung der hier angesprochenen Fragen -, höchst vorsorglich etwa von der Treuhandanstalt treuhänderisch zu verwaltende Rechte, soweit sie die konkret in Frage stehenden Verfahren betreffen, an den Verlag abzutreten, vgl. § 20 b Parteiengesetz /DDR iVm Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag vom 31.08.1990. Einen Formulierungsvorschlag überreichen wir in

Anlage 5, 6.

Da die Sache außerordentlich eilbedürftig ist, bitten wir Sie dringlich um Ihre sofortige Reaktion.

Mit freundlichem Gruß

P. Dempewolf

 Peter Dempewolf
 Geschäftsführung

Gotthard Erler

 Dr. Gotthard Erler
 Geschäftsführung